

Schlagzeile:  
Gepanzerte Begleitfahrzeuge bei Hilfskonvois mit humanitärem  
Völkerrecht vereinbar

---

### Fakten:

In den letzten Wochen steht im Mittelpunkt des Interesses am Konflikt in Bosnien die Versorgung der Bevölkerung ostbosnischer Gebiete insbesondere der Stadt Srebrenica. Serbische Kommandos haben die Landwege in Ost-Bosnien blockiert und lassen keine oder nur wenige Hilfskonvois der Vereinten Nationen durch. Auch an der Grenze zwischen Serbien und Bosnien sind in der Vergangenheit Hilfskonvois auf serbischer Seite festgehalten worden. **Am 16.3.1993 haben serbische Kommandanten die Durchfahrt eines Hilfskonvois nur unter der Bedingung genehmigt, dass die 23 Lastwagen ohne Begleitung eines gepanzerten Fahrzeugs von UNPROFOR fahren** (SZ vom 17.3.1993).

Der Führer der Serben in Bosnien *Karadzic* hat inzwischen der UNO-Flüchtlingshochkommissarin *Ogata* zugesichert, die Hilfskonvois passieren zu lassen (NZZ vom 18.3.1993). Die Situation der Zivilbevölkerung in den betroffenen Gebieten ist katastrophal. Nach Aussagen einer UNHCR-Sprecherin sterben in Srebrenica täglich 40 Menschen wegen der mangelhaften Versorgung. Auch die amerikanischen Hilfsflüge konnten nach bisherigen Berichten nicht zur wesentlichen Verbesserung der Situation beitragen (vgl. SZ vom 17.3.1993).

### Kommentar:

Sowohl das Zusatzprotokoll I vom 12.12.1977 als auch das IV. Genfer Abkommen vom 12.8.1949 enthalten Vorschriften über internationale Hilfsaktionen. Serbien als Vertragspartei des Zusatzprotokolls I und die serbischen Bosnier als Partei der Vereinbarung vom 22.5.1992 sind an diese Vorschriften gebunden, die nach inzwischen herrschender Auffassung von den Konfliktparteien die "Genehmigung", die "Erleichterung" und den "schnellen" und "ungehinderten" Durchlass der Hilfssendungen verlangen. Die in Art. 70 des Zusatzprotokolls I enthaltenen Kontrollfunktionen für die Konfliktparteien und die Hohen Vertragsparteien, die den Durchlass genehmigen, bieten keine Begründung für die dauerhafte Behinderung von Hilfskonvois der Vereinten Nationen. Auch die Bedingung, ohne gepanzerte Fahrzeuge die Hilfsaktion durchzuführen, kann nur

dann als mit den Kontrollfunktionen nach Art. 70 Abs. 3 Zusatzprotokoll I in Übereinstimmung angesehen werden, wenn die Konfliktpartei, die diese Bedingung stellt, für den gebotenen Schutz der Hilfssendung sorgt. Die Verpflichtung zum Schutz der Hilfssendung enthält ausdrücklich der Art. 70 Abs. 4 Zusatzprotokoll I. Die Kontroll- und die Sicherungsfunktionen stehen in einem unauflösbaren Wechselwirkungsverhältnis. Obwohl dessen Elemente bis heute noch nicht näher beschrieben worden sind, beinhaltet die generelle Verpflichtung, Hilfssendungen zu gestatten, für die Konfliktpartei unzweifelhaft das Recht, alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die eigene Kriegführung abzusichern. Die Lieferung von Waffen im Rahmen eines Hilfskonvois darf verhindert werden.

Die Begleitung eines Konvois durch gepanzerte Fahrzeuge von UNPROFOR dient nun aber gerade nicht der Einmischung in die konkreten Kampfhandlungen. Vielmehr soll diese Art der Begleitung des Konvois - ein angesichts des UNPROFOR Mandats eher passiver Schutz durch Präsenz - die Versorgung der leidenden Bevölkerung sicherstellen. Dieser Schutz ist deshalb notwendig, weil für die Gefährdung des Konvois die betroffene Konfliktpartei verantwortlich ist, die die Sicherheit des Personals und des Materials nicht, wie nach Art. 70 Abs. 4 des Zusatzprotokoll I geboten, sicherstellen kann.

Der Schutz von Aktionen der Hilfsorganisationen in Somalia durch bewaffnete Kräfte und der Einsatz der US-Truppen zur Sicherstellung von Hilfsaktionen zeigen, dass die Staatengemeinschaft neue Formen des passiven und aktiven Schutzes von Hilfslieferungen akzeptiert. Heute wird deutlich, dass in Situationen, in denen keine Partei im Sinne der Zusatzprotokolle existiert oder die Sicherheit durch eine solche Partei nicht gewährleistet werden kann, neue Wege des Schutzes für Hilfssendungen als mit Art. 70 des Zusatzprotokoll I in Übereinstimmung angesehen werden.

Die Staatengemeinschaft hat damit im Wege der Übereinstimmung bei der Vertragsanwendung ein wesentliches neues Element der Auslegung von Art. 70 des Zusatzprotokolls I und des Verhältnisses der Rechte und Pflichten der Konfliktparteien bei Hilfssendungen aufgezeigt.